

**18635/AB**  
**= Bundesministerium vom 05.09.2024 zu 19180/J (XXVII. GP)** [bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.503.266

. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2024 unter der **Nr. 19180/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Status der Entschließungen betreffend Klima, Verkehr und Energie gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Grundsätzliche Anmerkungen**

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, sind der Nationalrat und der Bundesrat insbesondere befugt, ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben. Entschließungen kommt keine rechtliche Bindungswirkung zu, sie sind politische Willensäußerungen (vgl. Konrath/Neugebauer, in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg], Kommentar zum Bundesverfassungsrecht [2021], Art 52 B -VG Rz 9).

Selbstverständlich werden alle übermittelten Entschließungen aktenmäßig dokumentiert und von den jeweils zuständigen Fachabteilungen sondiert.

Auch wenn Österreich die Kernkraft ganz grundsätzlich und mit guten Gründen ablehnt, muss Österreich die freie Wahl der Energieträger anderer Staaten respektieren. Das ist im europäischen und im internationalen Recht so verankert. Die Respektierung der nationalen Souveränität unserer Nachbarstaaten hindert uns aber nicht, unsere legitimen Sicherheitsinteressen mit allem Nachdruck zu vertreten. Dazu gehört, dass sich Österreich an nuklearrelevanten Verfahren, insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategischen Umweltprüfungen, grenzüberschreitend beteiligt, sofern erheblich nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf Österreich nicht ausgeschlossen werden können. Natürlich artikulieren wir unsere Bedenken und Sicherheitsinteressen in derartigen Verfahren auch auf staatlicher Ebene. Unsere Aufgabe besteht darin, auf die ständige Verbesserung der nuklearen Sicherheit zu drängen, indem wir kompetent und gut begründet Schwachstellen aufzeigen.

Auf bilateraler Ebene steht Österreich im Rahmen der Bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ in regelmäßigm Kontakt und Informationsaustausch mit den Nachbarstaaten, die Kernkraftwerke betreiben. Im Rahmen dieser Abkommen werden in verschiedenen Fällen Sicherheitsdialoge und Expert:innenworkshops zu spezifischen technischen Themen abgehalten, dies auch unter Einbindung internationaler Expert:innen.

Soweit meinem Ressort entstandene Kosten direkt thematisch zuordenbar sind, sind diese in der jeweiligen Beantwortung ausgewiesen. Die im Folgenden angegebenen Kosten sind jeweils inkl. allfälliger USt.

Die Kosten für die Expert:innentreffen im Rahmen der bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ mit Ungarn von 2020 bis 2023 betragen € 44.014,49, mit der Slowakei von 2020 bis 2023 € 49.193,28 und mit der Tschechischen Republik von 2020 bis 2022 € 29.774,48.

Hinsichtlich der Kosten für die Mitarbeiter:innen meines Ministeriums wird von einer detaillierten Auflistung diesbezüglicher Kosten und der damit verbundenen aufwändigen Recherche aufgrund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit im Zusammenhang stehenden unverhältnismäßigen Ressourcenbindung Abstand genommen.

### **Zu Ihren Fragen im Einzelnen**

#### **Zu Frage 1:**

- *Ist der jeweilige Umsetzungsstand der Erschließungen öffentlich einsehbar?*
  - a. *Wenn ja, wo?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht und ist eine Änderung geplant?*

Eine Veröffentlichung des Umsetzungsstandes ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

#### **Zu den Fragen 2 und 8:**

- ***Entschließungsantrag 3731/A(E): Eintreten für Ausbaustopp des 2. Blocks und Stilllegung des 1. Blocks des Atomkraftwerkes Krško***
  - a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *Wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *Welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
    - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
    - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
    - iv. *welche Schritte sind als nächstes geplant?*
- ***Entschließungsantrag 989/A(E) in der Fassung des Abänderungsantrages: Nein zur Betriebsverlängerung des AKW Krsko (wurde in der Fassung eines AÄA im Ausschuss angenommen)***
  - a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*

- ii. welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
- iii. Wer ist in die Umsetzung involviert?*
- iv. Welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass Unterlagen zu grenzüberschreitenden UVP- bzw. SUP-Verfahren auf der Webseite des Umweltbundesamtes unter **Fehler! Linkreferenz ungültig.** abrufbar sind.

Die österreichische Bundesregierung vertritt seit jeher die Auffassung, dass für die Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken (KKW) eine UVP unverzichtbar ist. Auch wenn wir auf verschiedene Referenzen zurückgreifen können, gibt es leider nach wie vor keine allgemein gültige Aussage zur UVP-Pflicht für Laufzeitverlängerungen von KKW. Die Länder (EU- und weltweit) haben hier nach wie vor sehr unterschiedliche Ansichten und Interpretationen.

Fakt ist: wir können weder KKW noch deren Laufzeitverlängerung in anderen Ländern verhindern, dafür gibt es kein Rechtsmittel. Wir können aber die Einhaltung der Regeln und die ständige Verbesserung der nuklearen Sicherheit einfordern.

Das KKW Krško sowie dessen Laufzeitverlängerung und die damit verbundenen sicherheits-technischen Themen, wie auch die Erdbebengefährdung des Standortes, verfolgt Österreich bereits seit Jahrzehnten, insbesondere im Rahmen des Bilateralen Nuklearinformationsabkommens mit Slowenien.

Das grenzüberschreitende UVP-Verfahren zur Laufzeitverlängerung des KKW Krško, an dem sich Österreich in vollem Umfang beteiligte, fand 2022 und 2023 statt. Nach Übermittlung der UVP-Unterlagen an Österreich Anfang März 2022 erfolgte deren öffentliche Auflage durch die UVP Behörden der Länder von 10. März bis 8. April 2022. Die eingelangten Stellungnahmen und die von meinem Ministerium beauftragte Fachstellungnahme wurden am 21. April an Slowenien übermittelt. In weiterer Folge fand in Graz am 19. Mai 2022 eine öffentliche Erörterung (mit Livestream) statt und am 20. Mai 2022 wurden Fachkonsultationen abgehalten. Danach wurde am 14. Juli 2022 die abschließende Fachstellungnahme an Slowenien übermittelt. Das UVP-Verfahren wurde mit der slowenischen UVP Genehmigung im Jänner 2023 beendet. Diese wurde durch die UVP Behörden der Länder von 15. März bis 17. April 2023 kundgemacht.

Das Umweltbundesamt informiert im Auftrag meines Ressorts über die von Slowenien übermittelten Dokumente und Verfahrensschritte auf seiner Website, verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.at/uvp-kkw-krsko-lte>.

Die UVP Genehmigung enthält u.a. die Auflage, wonach der Betreiber verpflichtet ist, einen Aktionsplan für die dritte Periodische Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) einschließlich einer Aktualisierung der seismischen Sicherheitsanalyse des Standorts Krško zu erstellen und auf dieser Grundlage etwaige zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit des KKW Krško durchzuführen. Die Zusammenfassung des dritten PSÜ-Berichts wurde im April 2024 zur Information der Öffentlichkeit in slowenischer Sprache auf der Webseite der slowenischen Nuklearaufsichtsbehörde veröffentlicht und enthält den vollständigen Aktionsplan. Die Erdbebengefährdungsanalyse für den Ausbau inklusive der Ergebnisse der dazu durchgeführten internationalen Peer Review soll 2024 vom Genehmigungswerber vorgestellt werden. Der Peer Review-Prozess ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Die Möglichkeit der Teil-

nahme österreichischer Expert:innen bei der Vorstellung wurde seitens Slowenien zugesagt. Dies werden wir natürlich wahrnehmen.

Österreich hat frühzeitig bei der slowenischen Nuklearaufsichtsbehörde das Anliegen depositiert, dass bei der Begutachtung der Erdbebengefährdungsanalyse auch internationale Expert:innen eingebunden werden. Auf dieses Anliegen habe ich meinen slowenischen Amtskollegen im Dezember 2022 auch in einem Schreiben persönlich hingewiesen. Im April 2023 habe ich mich erneut an meinen Kollegen gewandt, um ihn auf die fehlende Möglichkeit der österreichischen Zivilgesellschaft und Bevölkerung hinzuweisen, die umweltschutzrechtliche Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Raumordnung über die Laufzeitverlängerung einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die meinem Ministerium im Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren zur Laufzeitverlängerung für Beauftragungen sowie die Teilnahme der Expert:innen an der öffentlichen Anhörung und den Konsultationen entstandenen Kosten belaufen sich, infolge einer Kostenbeteiligung der Bundesländer, auf € 38.381,56.

Der Ausbau des KKW Krško um einen weiteren Reaktor steht seit Jahren im Raum. Nach Verabschiedung des Nationalen Energie- und Klimaplans Anfang 2020 hat das slowenische Parlament Ende Mai 2020 ein Investitionsgesetz zur Ankurbelung der Wirtschaft nach der Covid-19-Epidemie beschlossen. Auf dessen Grundlage hat die slowenische Regierung eine Liste mit 187 wichtigen Investitionen, darunter einige große Energieprojekte, unter anderem auch ein neuer Block am Standort Krško, beschlossen. Im Juli 2020 habe ich mich dazu an meinen Amtskollegen gewandt, um mein Bedauern darüber auszudrücken, dass ein neuer Reaktorblock am Standort Krško von der slowenischen Regierung als prioritäres Investitionsprojekt klassifiziert wurde und um Österreichs Einbindung in diesbezügliche Verfahren einzufordern.

Die Regierung hat auch eine Klimastrategie beschlossen, die vom Parlament im Juli 2021 gebilligt wurde. Noch im Juli 2021 hat das slowenische Infrastrukturministerium die energierechtliche Genehmigung für den Bau des zweiten Blocks des KKW Krško erteilt.

Der eigentliche Baubeschluss soll voraussichtlich 2027 oder 2028 erfolgen. Davor könnten schon weitere Verfahren, wie das Raumordnungs- und das UVP-Verfahren durchgeführt werden. Österreich wird sich daran selbstverständlich grenzüberschreitend beteiligen.

Im September 2023 wurde in Slowenien eine eigene Kommission eingesetzt, um Möglichkeiten für die Beschleunigung des Ausbaus zu sondieren. Nunmehr wird auch der Bau von zwei weiteren Reaktorblöcken in Betracht gezogen.

Über den Ausbau des KKW Krško wird ein Referendum abgehalten werden, das voraussichtlich für November 2024 geplant ist.

#### Zu den Fragen 3, 5 und 7:

➤ **Entschließungsantrag 3423/A(E): geologische Auswertungen im Zuge der Baumaßnahmen für das AKW PAKS II**

- a. Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?
- b. Wenn ja,
  - i. Wo sind die Ergebnisse einsehbar?
  - ii. Welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?
- c. Wenn nein,

- i. *Bis wann ist die Umsetzung geplant?*
  - ii. *Welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
  - iii. *Wer ist in die Umsetzung involviert?*
  - iv. *Welche Schritte sind als nächstes geplant?*
- **Entschließungsantrag 2569/A(E):** vehementer Einsatz gegen den Bau des AKW Paks II auf einer Erdbebenbruchlinie
- a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
    - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
    - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
    - iv. *Welche Schritte sind als nächstes geplant?*
- **Entschließungsantrag 1852/A(E):** nach AKW Krsko, auch Paks II – Atomkraftwerke in Erdbebenzonen müssen verhindert werden!
- a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *Wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *Welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *Bis wann ist die Umsetzung geplant?*
    - ii. *Welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
    - iii. *Wer ist in die Umsetzung involviert?*
    - iv. *Welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Am Standort Paks sind zwei neue Reaktoren russischer Bauart mit je 1200 MWe (WWER-1200-Rekatoren) geplant (Paks II). In den Jahren 2013 bis 2015 hat sich Österreich am UVP-Verfahren für das KKW Paks II beteiligt. Im April 2017 erteilte die HAEA die atomrechtliche Standortbewilligung für Paks II. Das Baugenehmigungsverfahren hat bereits am 1. Juli 2020 begonnen. Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis, dass das zu errichtende Kernkraftwerk den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspricht. Gemäß dem provisorisch übersetzten Bescheid ist die Baubewilligung nun für 10 Jahre gültig. Für den Bau des Kraftwerks werden des Weiteren laufend Bescheide für die jeweiligen Zwischenschritte erteilt.

Die Standortbewilligung musste im März 2022 verlängert werden (5 Jahre Gültigkeit). Im Genehmigungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass das neue KKW den Auflagen der nuklearen Sicherheit entspricht. Am 25. August 2022 erteilte die ungarische Nuklearaufsichtsbehörde die erste Genehmigung für den Bau der Blöcke 5 und 6 (Paks II). Am 30. August 2022 wurde eine weitere Baugenehmigung für den Reaktorblock 5 erteilt. Diese befugt zu ersten Vorbereitungsarbeiten, wie z.B. Bodenarbeiten und dem Legen einer Grundplatte. Die Baubewilligung für die Aushebung bis auf 23 Meter wurde am 30. November 2023 veröffentlicht.

Seismisches Risiko, Kenntnis zur Geologie des Standorts und seismisches Design sind Themen von großer Bedeutung für die Sicherheit eines Kernkraftwerks. Daher hat Österreich diesen Fragen bereits seit vielen Jahren große Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere auch beim KKW Paks.

In diesem Zusammenhang hat Österreich bereits vor rund sechs Jahren ein Projekt gestartet, in dessen Rahmen technische Expert:innen alle öffentlich zugänglichen Nachweise und Publikationen zur Seismizität des Standorts überprüft und bewertet haben. Es wurden diverse Unterlagen übersetzt und die mit der Prüfung beauftragten Konsulent:innen haben mit ungarischen und anderen internationalen Expert:innen intensiv konsultiert. Das Ergebnis besagt letztlich, dass der Umstand, dass bestimmte Untersuchungen nicht bzw. nicht korrekt im Bewilligungsantrag ihren Niederschlag gefunden haben, dazu führt, dass die Standortbewilligung damit de facto in Widerspruch zu geltenden ungarischen und russischen Normen sowie im Widerspruch zum internationalen Regelwerk steht.

Diese Thematik wurde und wird mit der ungarischen Seite intensiv diskutiert. Im Dezember 2022 fand eine Begehung der Baugrube statt, gefolgt von einem technischen Expert:innen-Workshop im Februar 2023. Die von Österreich beizogenen österreichischen und internationalen Expert:innen haben die Bedenken nachdrücklich deponiert und entsprechende Fragen und Empfehlungen an die ungarische Seite gerichtet. Nach wie vor bestehen unterschiedliche Auffassungen zu dem Thema.

Die diesbezüglichen Unterlagen wurden im Auftrag meines Ressorts auf der Website des Umweltbundesamtes veröffentlicht (siehe: <https://www.umweltbundesamt.at/kkwpaksii-seismik>).

Die Kosten betreffend Expert:innenleistungen zur Seismizität des Standorts Paks 5 & 6 betragen € 122.237,07 in den Jahren 2021-2023.

Im Zusammenhang mit der beihilfenrechtlichen Genehmigung der staatlichen Beihilfe für das KKW Paks II hat Österreich bereits 2018 eine Klage vor dem Gericht der Europäischen Union eingebracht. Mit Urteil vom 30. November 2022 hat das Gericht der Union die Klage Österreich gegen die Europäische Kommission betreffend das KKW Paks II abgewiesen. Österreich hat im Februar 2023 ein Rechtsmittel eingelegt.

Für das Rechtsmittelverfahren hat mein Haus seit 2022 einen laufenden Vertrag mit der Rechtsanwaltskanzlei Cerha Hempel Rechtsanwälte GmbH im Umfang von € 22.080,00 abgeschlossen.

#### Zu den Fragen 4 und 6:

- **Entschließungsantrag 2969/A(E): Neubaupläne von Small Modular Reactors (SMRs) in Tschechien**
  - a. Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?
  - b. Wenn ja,
    - i. wo sind die Ergebnisse einsehbar?
    - ii. welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?
  - c. Wenn nein,
    - i. Bis wann ist die Umsetzung geplant?
    - ii. Welche Schritte wurden bereits gesetzt?
    - iii. Wer ist in die Umsetzung involviert?
    - iv. Welche Schritte sind als nächstes geplant?
- **Entschließungsantrag 2084/A(E): vehementes Eintreten gegen Mini-AKWs (SMRs) und Generation IV Nukleartechnologien**
  - a. Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?
  - b. Wenn ja,

- i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
- ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
- c. *Wenn nein,*
  - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
  - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
  - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
  - iv. *welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Auch bei sogenannten kleinen, modularen Reaktoren (small modular reactors, SMR) sind schwere Unfälle nicht auszuschließen und die Probleme der Abfallentsorgung ebenso wie bei konventionellen Reaktoren ungelöst. Wir treten gegen jegliche Form von Spaltungsreaktoren zur Stromerzeugung auf. Argumente gegen die Kernkraft gelten für SMRs gleichermaßen wie für große Anlagen. Die Entwicklung von SMRs ist auch deshalb abzulehnen, weil ein mengenmäßig relevanter Einsatz nach Planung, Errichtung und Bau im Kampf gegen den Klimawandel deutlich zu spät käme. Jedenfalls braucht es dieselben Sicherheitsanforderungen für SMRs wie für große Kernkraftwerke. Unterschieden werden muss bei den SMRs zwischen solchen, die lediglich eine kleinere Ausführung von bestehenden Reaktorkonzepten sind und solchen, die gänzlich neue Konzepte zur Grundlage haben. Viele der versprochenen Vorteile von SMR gegenüber großen Kernkraftwerken treffen aber nur für die gänzlich neuen Konzepte zu und diese sind noch wesentlich weiter von der Anwendungsreife entfernt. Auch wenn man angesichts der geradezu euphorischen Ankündigungen der Industrie anderes erwarten würde, ist es sehr unwahrscheinlich, dass eine breite Einführung von SMRs in den nächsten 10 Jahren stattfinden wird. Wir verfolgen dennoch alle diese Entwicklungen sehr genau und haben eine Analyse zu SMR-Konzepten, die möglicherweise in der Nachbarschaft von Österreich errichtet werden könnten, in Auftrag gegeben, verfügbar unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/nuklearpolitik/smr.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nuklearpolitik/smr.html).

Die Kosten für die Studie belaufen sich auf € 70.488,00.

Die Analyse bestätigt, dass von den derzeit massiv beworbenen Konzepten nur wenige realistisch sind. Selbst die am weitesten fortgeschrittenen sind mit vielfältigen Problemfeldern konfrontiert. Es gibt noch zahlreiche ungeklärte sicherheitstechnische und regulatorische Punkte. Auf europäischer Ebene bringt sich Österreich in diesbezüglichen Gremien kritisch ein. Wir sprechen uns vor allem auch entschieden dagegen aus, Entwicklung, Bau und Betrieb von SMRs mit österreichischem Steuergeld zu finanzieren, auch nicht im Umweg der EU. Angesichts der zahlreichen offenen sicherheitstechnischen Fragen ist es aber besonders kritisch zu sehen, dass nun erste, noch völlig unausgereifte Prototypen in der Nähe zu österreichischem Staatsgebiet gebaut werden sollen. Wir werden entschieden dagegen auftreten. Jeder weitere Kernkraftwerksblock stellt ein zusätzliches Risiko für die österreichische Bevölkerung und Umwelt dar.

Ich habe unsere Besorgnis über die Pläne der tschechischen Regierung, bis zu vier neue Reaktoren und SMRs zu bauen, in einem Brief an Industrieminister Jozef Síkela im Februar 2024 an die Tschechische Republik kommuniziert. Dazu muss auch das tschechische Energiekonzept aktualisiert werden, dies wird noch heuer erwartet. An einer damit verbundenen Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden wir uns natürlich grenzüberschreitend beteiligen. Ob es tatsächlich zu diesem Ausbau kommt bzw. wie viele Reaktoren gebaut werden, ist derzeit noch offen. Am 17. Juli 2024 bekam das koreanische Unternehmen KHPN den Zuschlag für den Ausbau des zu Österreich grenznächsten KKW Dukovany (rund 30 km vom österreichischen Staatsgebiet entfernt) mit bis zu zwei großen Reaktoren vom Typ APR-1000 mit jeweils rund

1000 MW elektrischer Leistung, sowie optional zwei weiteren Anlagen am Standort Temelín, der ebenfalls nah zur österreichischen Grenze liegt.

Das Energieunternehmen ČEZ wirbt darüber hinaus für die Errichtung von einem „südböhmischem Nuklearpark“ für SMRs neben dem KKW Temelín. Anlagenbauer sollen hier Pilotprojekte errichten können. Ein SMR Pilotprojekt ist abzulehnen – noch dazu nahe der österreichischen Grenze und wir treten dem entschieden entgegen.

Die tschechische Aufsichtsbehörde äußerte sich hinsichtlich des ambitionierten Zeitplanes zurückhaltend. Auch ist der Start von Bewilligungsprozessen nicht absehbar.

Sollte es zu einem konkreten SMR-Projekt kommen, ist dieses jedenfalls UVP-pflichtig und wir werden uns natürlich grenzüberschreitend am Verfahren beteiligen. Es braucht zumindest dieselben Sicherheitsanforderungen für SMRs wie für große Kernkraftwerke. Das haben wir immer wieder deutlich auf allen Ebenen kommuniziert.

Eine Entscheidung der tschechischen Regierung gibt es (noch) nicht. Wir verfolgen die Entwicklung genau. Wesentliche sicherheitstechnische sowie regulatorische Fragen sind bislang nicht beantwortet. Die SMR-Konzepte, die näher an der Umsetzung sind, stammen alle aus nicht-EU/Euratom Ländern und müssten die Erfüllung von europäischen Sicherheitsanforderungen erst nachweisen. Die Frage der Sicherung und Nichtweiterverbreitung von kernwaffenfähigem Material ist gerade bei SMRs besonders herausfordernd.

Wir müssen uns aber auch bewusst sein, dass auch im Hinblick auf SMRs gilt, dass jeder Staat über seine Energiepolitik selbst entscheiden kann. Wir werden jedenfalls die österreichischen Sicherheitsinteressen auf allen Ebenen weiterhin konsequent einbringen.

Sollten konkrete Pläne für die Errichtung von SMRs in der Tschechischen Republik angekündigt werden, wird sich mein Haus intensiv mit dem geplanten Reaktortyp und dem Sicherheitskonzept auseinandersetzen. Ich werde zudem einen intensiven Sicherheitsdialog mit allen relevanten Stellen auf tschechischer Seite fordern, um alle Fragen des Strahlenschutzes, radioaktiven Abfalls, der nuklearen Sicherheit und der Notfallplanung zu klären. Auch wird sich mein Haus bei allen geplanten UVP- und SUP-Verfahren einbringen. Auf internationaler Ebene werden wir die Möglichkeiten im Rahmen internationaler Übereinkommen, wie etwa dem Übereinkommen über die nukleare Sicherheit (CNS) bei der Internationalen Atomenergieagentur (IAEO), der ENSREG, WENRA oder den thematischen Peer Reviews gemäß Euratom Richtlinie zur nuklearen Sicherheit ausschöpfen. Ich werde auch Möglichkeiten von Rechtsmitteln etwa vor dem EuGH abwägen, sofern Verletzungen von EU-Recht vorliegen – so wie wir das auch bereits mehrfach in anderem Rahmen gemacht haben.

Trotz intensiver Bemühungen Österreichs konnte die offizielle Veröffentlichung des ergänzenden delegierten Rechtsaktes zur Taxonomie Verordnung, mit dem bestimmte Wirtschaftsaktivitäten im Bereich Kernenergie und fossiles Gas in die Taxonomie aufgenommen wurden, nicht verhindert werden. Ich habe mich in mehreren Schreiben an Vertreter:innen der Europäischen Kommission (u.a. auch gemeinsam mit weiteren Amtskolleg:innen) dafür eingesetzt, dass die Kernenergie nicht als „nachhaltig“ klassifiziert wird. Der Rechtsakt sieht vor, dass Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit Kernenergie und fossilem Gas als „ökologisch nachhaltig“ gelten sollen. Das steht im Widerspruch zu einer wissenschaftsbasierten und glaubwürdigen Taxonomie-Verordnung. Im Oktober 2022 wurde daher von Österreich, unter-

stützt durch Luxemburg, eine Nichtigkeitsklage gegen den ergänzenden delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission beim Gericht der Europäischen Union eingebracht. Es liegt noch keine Entscheidung des Gerichts vor. Österreich wird bei seiner Klagsführung durch die Rechtsanwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs (Standort Brüssel) unterstützt. Bisher sind dafür Kosten in Höhe von € 74.568,80 angefallen.

Zu Frage 9:

- ***Entschließungsantrag 1199/A(E) in der Fassung des Abänderungsantrages: Kein Atommülllager an der Grenze zu Österreich (wurde in der Fassung eines AÄA im Ausschuss angenommen)***
- a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
    - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
    - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
    - iv. *welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Auf europäischer Ebene schaffte die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle erstmals einen – wenn auch eher allgemeinen – europarechtlichen Rahmen. Die Richtlinie definiert Mindeststandards und verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, ein nationales Programm zur Umsetzung der Politik für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erstellen. Grundsätzlich fallen die Nationalen Programme unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG über die Strategische Umweltprüfung (SUP). Folglich beteiligt sich Österreich an SUP-Verfahren zu Nationalen Programmen von Nachbarstaaten – sofern EU-Mitgliedstaaten – grenzüberschreitend. Die Slowakische Republik übermittelte Anfang Juli dieses Jahres die SUP-Unterlagen für das Nationale Entsorgungsprogramm für abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle. Österreich wird sich am SUP-Verfahren grenzüberschreitend beteiligen.

Ein Endlager radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente in Grenznähe ist nicht vorstellbar und kann nicht akzeptiert werden. Aber auch bei anderen Standorten bringen wir unsere Sicherheitsinteressen ein. In der Tschechischen Republik gibt es vier potentielle Standorte für ein Endlager. Alle vier Standorte befinden sich nicht in unmittelbarer Grenznähe (mehr als ca. 40 km entfernt). Es sollen dort vertiefte Untersuchungen und Probebohrungen erfolgen. Diese haben noch nicht begonnen (noch keine Genehmigungen erteilt). Auch in den betroffenen tschechischen Gemeinden gibt es Widerstand. Ein Vetorecht habe die Gemeinden jedoch nicht. Zur endgültigen konkreten Standortauswahl ist jedenfalls ein UVP-Verfahren durchzuführen (nicht vor 2028). Daran werden wir uns natürlich beteiligen. Wir fordern aber auch eine angemessene Einbindung Österreichs schon davor – im Standortauswahlverfahren. Es ist dazu ein Workshop (ev. mehrere Workshops) im Rahmen des bilateralen Nuklearinformationsabkommen in Aussicht genommen. Dazu werden auch die Vertreter:innen der Bundesländer eingeladen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Rahmen des UVP-Verfahrens vorgesehen. Die Tschechische Republik wird auch ihr nationales Entsorgungsprogramm aktualisieren (2024/2025), an einem diesbezüglichen grenzüberschreitenden SUP-Verfahren werden wir uns beteiligen.

In Deutschland wird noch in der ersten Phase des Standortauswahlverfahrens, u.a. basierend auf Sicherheitsuntersuchungen, ein Vorschlag für Standortregionen erarbeitet, die dann in der nächsten Phase übertätig erkundet werden sollen. Für die Auswahl von konkreten Standortregionen braucht es auch einen Beschluss in Form eines Gesetzes. Der Entwurf muss zuvor einer SUP unterzogen werden. An dem Verfahren werden wir uns natürlich beteiligen.

Auch in der Schweiz lief ein komplexer Prozess einer Standortsuche. Hier war und ist Österreich durch Expert:innen konkret eingebunden. Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) hat schließlich am 12. September 2022 einen Standortvorschlag präsentiert und sich für den Standort „Nördlich Lägern“ entschieden. Hier drängt Österreich darauf, grenzüberschreitend gemäß Espoo Konvention in das Rahmenbewilligungsverfahren eingebunden zu werden.

Natürlich werden wir, wie schon bisher, die Standortsuche bei unseren Kontakten in Rahmen des bilateralen „Nuklearinformationsabkommens“ weiterhin zum Thema machen.

#### Zu Frage 10:

- ***Selbstständiger Ausschuss-Entschließungsantrag 26/AEA auf Basis des Entschließungsantrag 688/A(E): Aufklärung des Störfalls im AKW Temelín und für einen weltweiten Atomausstieg***
  - a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *bis wann ist die Umsetzung geplant?*
    - ii. *welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
    - iii. *wer ist in die Umsetzung involviert?*
    - iv. *welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Wann und in welchen Fällen andere Staaten über Ereignisse in kerntechnischen Anlagen wie Kernkraftwerken und in radiologischen Notfällen zu informieren sind, ist in internationalen Konventionen, europäischem Recht und bilateralen Abkommen geregelt. Kontaktstelle ist in allen Fällen das rund um die Uhr besetzte EKC (Einsatz- und Koordinationscenter) im BMI, das „radiologische“ Informationen unverzüglich an die „Bereitschaft Strahlenschutz“ in meinem Ressort weiterleitet. Auf internationaler und europäischer Ebene wird mein Ministerium auch direkt informiert.

Gemäß der internationalen Bewertungsskala (International Nuclear and Radiological Event Scale, INES) wird ein Ereignis der Stufe 2 als Störfall bezeichnet. Bei einem Störfall kommt es zu keiner Freisetzung radioaktiver Stoffe außerhalb der Anlage.

Erst bei einem Ereignis der Stufe 3 (Erster Störfall) kommt es auch zur Freisetzung radioaktiver Stoffe außerhalb der Anlage. Ereignisse der Stufe 1 werden als Störung bezeichnet.

#### **Internationale Ebene:**

Das „Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen“ unter den Auspizien der Internationalen Atom-Energie-Organisation (IAEO) normiert, dass ein Unfall, „bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer interna-

tionalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor Strahlungsfolgen von Bedeutung sein könnte“, zu melden sind. Eine sofortige Meldeverpflichtung besteht bei Ereignissen der INES-Stufe 2 und höher. Die Vertragsstaaten können aber auch bei anderen radiologischen Ereignissen eine Benachrichtigung vornehmen.

Informationsaustausch und Alarmierung erfolgen heute primär über das von der IAEA eingerichtete Web-basierte System USIE („Unified System for Information Exchange in Incidents and Emergencies“). Darüber hinaus sind auch andere Kommunikationskanäle eingerichtet (Fax, Telefon, E-Mail, Videokonferenz).

#### **Europäische Ebene:**

Gemäß Entscheidung des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (87/600/Euratom) besteht ein dringlicher, verpflichtender Informationsaustausch bei radiologischem Notfall oder bei ungewöhnlichen erhöhten Messwerten der Umweltradioaktivität, aufgrund derer ausgedehnte Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung veranlasst werden. Informationsaustausch und Alarmierung erfolgen über das von der EK eingerichtete Web-basierte System ECURIE („European Community Urgent Radiological Information Exchange“). Dieses System besitzt eine eingebaute Alarmierungsfunktion über Telefon, Fax, Email und SMS.

#### **Bilaterale Ebene:**

Österreich hat mit allen Nachbarstaaten, abgesehen von Italien und Liechtenstein, bilaterale „Nuklearinformationsabkommen“ abgeschlossen. Derartige Abkommen bestehen weiters mit Polen, der Ukraine, Belarus, der Russischen Föderation und – aus historischen Gründen – Tadschikistan. Diese Abkommen regeln unter anderem die Information der jeweils anderen Vertragspartei im Falle vom relevanten Ereignissen in Kernkraftwerken und anderen kerntechnischen Anlagen sowie im Falle von radiologischen Notfallsituationen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind als bilaterale Präzisierung des Internationalen „Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen“ zu sehen.

Diese bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ sehen eine unmittelbare Meldepflicht ab der INES Stufe 2 vor.

Unbeschadet dessen werden im Rahmen der in der Regel einmal jährlich stattfindenden Expert:innentreffen zu den bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ auch nicht klassifizierte Ereignisse erörtert, sofern sie direkt oder indirekt für die nukleare Sicherheit von Relevanz sein könnten.

Für das KKW Temelín in der Tschechischen Republik gibt es im Rahmen des „Melker Protokolls“ aus dem Jahr 2000 zusätzlich eine Info-Hotline Vereinbarung, die sehr detaillierte und weitergehende Meldepflichten für Ereignisse im KKW Temelín vorsieht.

Gemäß den im „Melker Protokoll“ festgelegten Meldekriterien werden Zwischenfälle in beiden Blöcken des KKW Temelin über die „Info-Hotline“ als „Quickinformationen“ gemeldet. Generell ist festzuhalten, dass es keine vergleichbaren Meldepflichten für andere Kernkraftwerke in österreichischen Nachbarländern gibt. Entsprechend den Meldekriterien sind Temelín-Quickinformationen sehr rasch (binnen 72 Stunden) nach dem Ereignis und in den meis-

ten Fällen bereits ab INES 0 an Österreich weiterzuleiten. Bei der späteren finalen INES-Einstufung eines Ereignisses werden auch die Hintergründe, wie es zu dem Ereignis kommen konnte, beleuchtet und bewertet. Das dauert in der Regel weit länger als die 72 Stunden-Meldefrist für Quickinformationen.

Die „Info-Hotline“ ergänzt die etablierten Informationswege und Informationspflichten, wie sie gemäß des bilateralen „Nuklearinformationsabkommens“ bei tatsächlichen Störfällen zum Tragen kommen.

Der betreffende Störfall wurde auf der achtstufigen INES-Skala zunächst mit 0 bewertet und Österreich darüber am selben Tag mit der Temelín Quickinfo Nummer 104 informiert, etwas später jedoch von der Behörde auf Kategorie 1 – Anomalie – korrigiert.

Bei INES 1-Störfällen handelt es sich um Ereignisse nach folgenden Kriterien, wobei für die Einstufung nur ein Kriterium erreicht werden muss:

- Ereignisse oder Befunde mit sicherheitstechnischer Bedeutung, jedoch mit verbleibenden wesentlichen gestaffelten Sicherheitsvorkehrungen
- Verlust oder Diebstahl einer radioaktiven Quelle, eines Geräts oder eines Versandstücks mit geringer Aktivität
- Geringe Überschreitung der gesetzlich festgelegten Abgabegrenzwerte
- Strahlenexposition einer Einzelperson der Bevölkerung jenseits der gesetzlich festgelegten Grenzwerte

Bei der betreffenden Störung wurde das erste Kriterium (Ereignisse oder Befunde mit sicherheitstechnischer Bedeutung, jedoch mit verbleibenden wesentlichen gestaffelten Sicherheitsvorkehrungen) verletzt. Es trat keine Radioaktivität aus und es erfolgte keine Strahlenexposition von Personen oberhalb von Grenzwerten. Es bestand keine Gefahr für Österreich.

Auch beim virtuellen bilateralen Nuklearexpert:innentreffen am 25. November 2020 wurde darüber von tschechischer Seite informiert und die vorab übermittelten österreichischen Fragen beantwortet.

#### Zu Frage 11:

➤ **Entschließungsantrag 471/A(E): Notfallplan gegen Artensterben in österreichischen Flüssen, Seen und Feuchtgebieten**

- a. Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?
- b. Wenn ja,
  - i. wo sind die Ergebnisse einsehbar?
  - ii. welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?
- c. Wenn nein,
  - i. bis wann ist die Umsetzung geplant?
  - ii. welche Schritte wurden bereits gesetzt?
  - iii. wer ist in die Umsetzung involviert?
  - iv. welche Schritte sind als nächstes geplant?

Die Entschließung wurde durch folgende Maßnahmen von meinem Ressort umgesetzt:

Im Dezember 2022 wurde mit der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ ein umfassendes Programm für den Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt und gegen den weiteren Verlust der Biodiversität in Österreich festgelegt.

Die Strategie enthält konkrete Ziele sowie unmittelbar und mittelfristig umzusetzende Maßnahmen für den Erhalt und die Wiederherstellung der Artenvielfalt in allen Ökosystemen und konkret auch der Artenvielfalt in Gewässern und Auen sowie zur Wasserwirtschaft, zur Wiederherstellung von Mooren, Auen und Gewässern, zu invasiven gebietsfremden Arten sowie zur Lebensraumvernetzung. Die unmittelbar zu setzenden Maßnahmen wurden im Hinblick auf die Dringlichkeit identifiziert und sollen bis spätestens 2026 umgesetzt werden.

Im Rahmen der Nationalen Biodiversitäts-Kommission (Leitung BMK) erfolgt eine Zusammenarbeit mit allen, hinsichtlich Umsetzung der Strategie zuständigen Stellen, sowie auch mit Vertreter:innen der Bundesländer sowie dem BML mit dem Ziel, die Umsetzung der Strategie zu stärken. Die Bundesländer haben sich 2022 in einem Beschluss der Naturschutzreferent: innen dazu bekannt, zur Umsetzung der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ beizutragen. 2023 wurde der „Aktionsplan Insektenvielfalt“ erarbeitet. Darin werden spezifische Maßnahmen für den Erhalt der Insektenvielfalt in Österreich aufgezeigt, einschließlich der Insektenvielfalt, die von Gewässerökosystemen abhängt.

Projekte, die zur Umsetzung der Maßnahmen der Biodiversitäts-Strategie 2030+ sowie des Aktionsplans Insektenvielfalt beitragen, werden in einer Biodiversitäts-Datenbank gesammelt, die regelmäßig ausgewertet wird. Zur visuellen Darstellung der Umsetzung und Zielerreichung der Biodiversitäts-Strategie wird derzeit ein Dashboard entwickelt.

In Umsetzung einer diesbezüglichen Maßnahme der Biodiversitäts-Strategie wurde von meinem Ressort auch eine gemeinsame Initiative mit den Infrastrukturunternehmen gestartet, mit dem Ziel, die Biodiversität auf Flächen der Unternehmen zu fördern.

Es wurde weiters eine zentrale Anlaufstelle in der Umweltbundesamt GmbH zu gebietsfremden invasiven Arten eingerichtet.

Der von meinem Ministerium 2022 neu geschaffene österreichische Biodiversitätsfonds ist eine zentrale Förderungsschiene zur Umsetzung der Biodiversitäts-Strategie. Der Biodiversitätsfonds ist bis 2026 mit insgesamt € 80 Mio. dotiert, davon € 50 Mio. aus dem RRF (Aufbau und Resilienzfazilität der EU). Weiterhin tragen auch die Förderungsschienen im Bereich der Landwirtschaft, des österreichischen Waldfonds sowie der Bundesländer zum Erhalt der Artenvielfalt bei bzw. werden auch in Zukunft beitragen müssen.

Mit Mittel des Biodiversitätsfonds werden derzeit insgesamt 155 Projekte zum Erhalt der Biodiversität und Umsetzung der Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ umgesetzt. Die bisher durchgeführten vier Ausschreibungen fokussierten auf gefährdete Arten und Lebensräume, die Wiederherstellung insbesondere von Mooren, Feuchtgebieten und Trockenrasen sowie die Verbesserung des Wissens um Status und Trends der Biodiversität.

Beispiele zu Projekten des Biodiversitätsfonds die zum Erhalt der Artenvielfalt in österreichischen Flüssen, Seen und Feuchtgebieten beitragen: Wiederansiedlung von Steinkrebsen, Lebensraumverbesserungen für den Schlammpfeitzer, Renaturierung sowie Vernetzung von Feuchtwiesen und Mooren in Niederösterreich und in der Steiermark, Sicherung und Entwicklung Feuchtbiotopkomplex Unterbergen, Aktualisierung des österreichischen Moorschutzkatalogs, Renaturierung des Auwalds Murspitz, etc..

Zahlreiche weitere, mit Mittel des Biodiversitätsfonds mitfinanzierte Projekte zielen auf die gewässerökologische Aufwertung und Renaturierung sowie Sicherung der Fischdurchgängigkeit in Bächen und Flüssen ab.

Zur Bekämpfung der Problematik der gebietsfremden invasiven Arten tragen beispielsweise folgende Projekte bei: Bekämpfung des Drüsigen Springkrauts in geschützten Feuchtgebieten, Bekämpfung invasiver Fische, Flusskrebse und Säugetiere in Gewässerschutzgebieten.

Im Rahmen von Projekten zur Verbesserung der Lebensraumvernetzung wurden weiters auch wichtige Datengrundlagen und Informationen, einschließlich ein Geodatenkatalog sowie interaktive Karten erstellt.

Auf folgenden Websites finden sich Informationen zu den unter a) genannten Projekten und Programmen:

- Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+:  
[https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/naturschutz/biol\\_vielfalt/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie\\_2030.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/biol_vielfalt/biodiversitaetsstrategie/biodiversitaetsstrategie_2030.html)
- Projekte des Biodiversitätsfonds: [www.biodiversitaetsfonds.at](http://www.biodiversitaetsfonds.at)
- Informations- und Datenportal zur Lebensraumvernetzung:  
[www.lebensraumvernetzung.at](http://www.lebensraumvernetzung.at)
- Informationen zur zentralen Anlaufstelle gebietsfremde invasive Arten:  
[www.neobiota-austria.at](http://www.neobiota-austria.at)

Aktionsplan Insektenvielfalt:

<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen%20/rep0854.pdf>.

Zu Frage 12:

- ***Selbstständiger Ausschuss-Entschließungsantrag 13/AEA auf Basis des Entschließungsantrag 362/A(E): Bundesrahmengesetz und Bundesstrategie für Raumordnung und Flächenmanagement***
- a. *Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?*
  - b. *Wenn ja,*
    - i. *Wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - ii. *Welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*
  - c. *Wenn nein,*
    - i. *Bis wann ist die Umsetzung geplant?*
    - ii. *Welche Schritte wurden bereits gesetzt?*
    - iii. *Wer ist in die Umsetzung involviert?*
    - iv. *Welche Schritte sind als nächstes geplant?*

Angesichts des hohen Flächenverbrauches in Österreich ist es grundsätzlich legitim, eine Steuerung auf Bundesebene in Frage der Raumordnung anzudenken. Diese Überlegung hat auch Eingang in verschiedene frühere Regierungsprogramme gefunden (Beispielhaft Regierungsprogramme der Regierung Faymann 2 mit der Forderung nach einer bundesweiten strategischen Raumplanung oder jenes der Regierung Kurz 1 mit der Forderung, dem Bundesgesetzgeber die Möglichkeit zu geben, Planungs- und Koordinationspflichten für die überörtliche und kommunale Raumplanung bzw. entsprechende Mindestanforderungen festzulegen.) Die in den Regierungsprogrammen definierten Ziele konnten jedoch nie umgesetzt werden.

Im Regierungsübereinkommen der derzeitigen Bundesregierung ist keine Ausweitung der Bundeskompetenz in Raumordnungsfragen vorgesehen, sondern raumplanerische Aspekte sollen durch eine (auf den derzeit schon bestehenden Bundeskompetenzen basierende) gesetzliche Regelung zur Fachplanungskompetenz des Bundes geregelt werden“.

So wurde mit der BStG-Novelle 2021 der § 14 BStG 1971 novelliert, um die Fachplanungskompetenz des Bundes bezüglich Bundesstraßen zu optimieren. Durch die Novelle ist es dem Bund möglich, zur Sicherstellung der Umsetzung von Ausbauvorhaben und von betriebsnotwendigen Anlagen an bestehenden Bundesstraßen eine raumplanerische Entscheidung durch Erlassung einer Verordnung, mit der ein Bundesstraßenplanungsgebiet festgelegt wird, zu treffen. Ich als Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bin dabei an bestimmte Voraussetzungen, durch welche Eigentumsrechte geschützt werden, gebunden.

Ein weiterer Ansatz, den mein Ressort in diesem Zusammenhang verfolgt, ist im Mobilitätsmasterplan 2030 dargelegt, wo als neues Instrument jenes von Klimapartnerschaften verankert wird: „Die Bundespolitik setzt deshalb auf eine neue Klimapartnerschaft mit den Bundesländern, Städten und Gemeinden. Diese Gebietskörperschaften beteiligen sich finanziell an Maßnahmen wie Investitionen in Bahnverkehre mit überwiegend regionalem Nutzen, in die aktive Mobilität, Haltestellen, Park&Ride Anlagen oder Lärmschutz. Der Bund kann künftig Beiträge an spezifische Eignungskriterien knüpfen. Dies kann beispielsweise ein Raum- und Mobilitätsmanagement sein, um mit den Instrumenten des Landes oder der Gemeinde zur Erreichung der Klimaziele beizutragen. Ebenso kann der Bund künftig Mobilitätsförderungen für Länder- und Gemeindeprojekte an eine Klimapartnerschaft koppeln.“ Der Rechnungshof empfahl meinem Ministerium anlässlich der Prüfung der Finanzierung von Straßenbahnprojekten auch, diese Vorgehensweise weiterzuverfolgen.

Von Seiten meines Ressorts wurde eine derartige Klimapartnerschaft erstmalig mit dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz im Zuge der Mitfinanzierung des Bundes bei der Stadtregionalbahn Linz vereinbart. Es ist vorgesehen, dieses Instrument bei vergleichbaren Projekten ebenfalls anzuwenden.

#### Zu Frage 13:

- ***Selbstständiger Entschließungsantrag 11/AEA im Zuge der Debatte zu Entschließungsantrag 93/A(E): Verpflichtender und unabhängiger Klimacheck***
- a. Ist diese Entschließung bereits umgesetzt?
  - b. Wenn ja,
    - i. Wo sind die Ergebnisse einsehbar?
    - ii. Welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?
  - c. Wenn nein,
    - i. Bis wann ist die Umsetzung geplant?
    - ii. Welche Schritte wurden bereits gesetzt?
    - iii. Wer ist in die Umsetzung involviert?
    - iv. Welche Schritte sind als nächstes geplant?

Das Thema Klimacheck wird regelmäßig mit den Landesklimaschutzreferent:innen diskutiert. Mit den Bundesländern konnte bereits ein Länder „Klima-Check“ erarbeitet werden. Dieser wurde in einigen Bundesländern auch schon zur verpflichtenden Anwendung eingeführt. In anderen soll das Instrument des Klima-Checks zumindest für Teilbereiche eingeführt werden.

Interesse an Arbeiten in diesem Bereich besteht auch von einigen Gemeinden und Städten. Die Bundesländer planen die Weiterentwicklung des Klima-Check Tools. Kosten sind dem Bund dadurch nicht entstanden.

Entsprechend der Entschließung des Nationalrats bezüglich eines Klimachecks auf Bundesebene arbeitet mein Ministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, auf Basis des Regierungsprogrammes, weiterhin an einem Gesetzesentwurf zur Einführung eines verpflichtenden und unabhängigen Klimachecks.

Zu Frage 14:

- *Gibt es noch weitere Entschließungsanträge, die angenommen wurden und Ihr Ressort betreffen?*
  - a. *Wenn ja,*
    - i. *welche?*
    - ii. *Wo sind die Ergebnisse einsehbar?*
    - iii. *Welche Kosten haben sich aus der Umsetzung ergeben?*

Alle Entschließungen sind unabhängig von ihrem Thema auf der Homepage des Parlaments unter Gegenstände | Parlament Österreich veröffentlicht.

Leonore Gewessler, BA

